

22. März 2017
1 von 1

Verhinderung Straßenreinigung

Anfrage der CDU-Fraktion

- 101.18.448 -

Anfrage

Wir fragen den Magistrat:

1. Erhebt die Stadt die satzungsgemäßen Straßenreinigungsgebühren von den Anliegern auch dann ganz oder zum Teil, wenn die Reinigungsleistung
 - a. schlecht erfolgt
 - b. gar nicht erfolgt?

2. Bestehen Unterschiede in der Erhebung danach, ob die Straßenreinigung
 - a. wetterbedingt
 - b. personalbedingt
 - c. straßen-/gehwegbedingtnicht erfolgen kann?

3. Spielt die Dauer der Nichterbringung der Leistung eine Rolle und wenn ja, welche Regelungen gelten hier?

Nach Beantwortung durch Stadtbaurat Nolda erklärt Vorsitzender Kalb die Anfrage für erledigt.

Dominique Kalb
Vorsitzender

Andrea Herschelmann
Schriftführerin